

Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen dem Landkreis Oldenburg,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Wildeshausen sowie den Gemeinden Dötlingen, Hatten,
Hude, Ganderkesee, Großenkneten und Wardenburg,
vertreten durch die/den Bürgermeister/in

-nachfolgend: kreisangehörige Kommunen-

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg nach § 10 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

(Heranziehungsvereinbarung AsylbLG)

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein dezentrales, bürgernahes Dienstleistungsangebot für asylsuchende Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oldenburg zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner. Weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer hohen Qualität in der Leistungssachbearbeitung.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre - insbesondere auch im Zusammenhang mit dem starken Zuzug von Asylsuchenden in den Jahren 2015/2016 - belegen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG durch die kreisangehörigen Kommunen sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die von den kreisangehörigen Kommunen insbesondere in den Jahren 2015 bis 2018 gezeigte Einsatzbereitschaft verdient große Anerkennung.

Über die Aufgaben des AsylbLG und des AufnG hinaus wird die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen, zu der sich der Landkreis Oldenburg sowie die kreisangehörigen Kommunen bekennen.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage des § 10 Satz 2 AsylbLG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 AufnG geschlossen.

§ 1 Umfang der Heranziehung

(1) Der Landkreis Oldenburg zieht im Wege der Vereinbarung zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG die kreisangehörigen Kommunen heran. Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Wege der Heranziehung folgende dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG wahr.

1. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in Verbindung mit § 3a AsylbLG
2. Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG (Analog-Leistungen SGB XII)
3. Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG
4. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG, wobei die Abrechnung dieses Leistungsbereiches direkt über den Landkreis Oldenburg erfolgt.
5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und Heranziehung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
6. Sonstige Maßnahmen zur Integration nach § 5b AsylbLG
7. Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

8. Erstattung von Aufwendungen anderer nach § 6a AsylbLG
 9. Anordnung von Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG
 10. Leistungen bei Verpflichtung Dritter nach § 8 AsylbLG
 11. Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern nach § 10b AsylbLG
 12. Erhebung von statistischen Daten nach § 12 AsylbLG
- (2) In den Fällen der Ziffern 7, 9 und 10 des Abs. 1 ist der Landkreis Oldenburg zur Wahrung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben vor der Entscheidung über die Leistung zu beteiligen.
 - (3) Im Falle der Änderung oder Ergänzung des AsylbLG gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.
 - (4) Für die Wahrnehmung der nicht auf die kreisangehörigen Kommunen übertragenen Aufgaben nach dem AsylbLG ist der Landkreis Oldenburg zuständig.
 - (5) In Fällen, in denen entsprechend oder analog den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) Leistungen zu bewilligen sind, sind die Regelungen der Heranziehungsvereinbarung – SGB XII in der jeweils gültigen Fassung ergänzend anzuwenden.
 - (6) Der Landkreis Oldenburg behält sich vor, nach vorheriger Absprache mit den kreisangehörigen Kommunen auch einzelne Aufgabenbereiche des AsylbLG an sich zu ziehen.

§ 2 Zusammenhangaufgaben

- (1) Die Heranziehung für die unter § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten nach den Bestimmungen des AsylbLG und ggf. des SGB XII.

Zusammenhangaufgaben sind hierbei insbesondere:

1. Beratung und Unterstützung
 2. Aufhebungs- und Erstattungsverfahren sowie Überprüfungsverfahren nach den Regelungen des SGB X, insbesondere nach den §§ 44 bis 50 SGB X. Hierbei ist § 9 AsylbLG zu beachten.
 3. Forderungsverwaltung: Bearbeitung und Entscheidung über Angelegenheiten in den Bereichen Stundung, Niederschlagung und Erlass auf der Grundlage der entsprechenden Dienstanweisung des Landkreises Oldenburg.
- (2) Zur Sicherstellung eines Leistungsanspruches nach dem AsylbLG ist ein regelmäßiger Abgleich mit dem Ausländerzentralregister (AZR) angezeigt.

§ 3 Unterbringung und Betreuung

- (1) Die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen umfasst die Unterbringung der nach § 1 AufnG zugewiesenen Asylsuchenden in dezentralen Wohnungen und/oder zentralen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünften). Anmietung und Abwicklung von Wohngelegenheiten erfolgen durch die kreisangehörigen Kommunen nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landkreis Oldenburg. Für größere Gemeinschaftsunterkünfte behält sich der Landkreis Oldenburg vor, diese selbst anzumieten.
- (2) Der Landkreis Oldenburg trägt ggf. entstehende Leerstandskosten für von den Kommunen angemietete Asylbewerberunterkünfte. Hierbei ist Einvernehmen zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen auf eine jeweils angemessene und entsprechend der jeweiligen Quote bedarfsgerechte Höhe herzustellen.
- (3) Für besondere Notfälle hält der Landkreis Oldenburg eine zentrale Notunterkunft für bis zu 120 Asylsuchende im Landkreis Oldenburg vor.

- (4) Eine angemessene Migrationssozialarbeit wird vom Landkreis Oldenburg über das Diakonische Werk Delmenhorst / Oldenburg Land e.V., Delmenhorst vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises in jeder kreisangehörigen Kommune zur Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- (5) In Absprache mit dem Landkreis Oldenburg kann für die Einrichtung und Unterhaltung von Asylbewerberunterkünften eine Unterstützung durch die DRK Betreuungsdienste Oldenburg-Land gGmbH, Hude angefragt werden.

§ 4 Wirkungen der Heranziehung (Weisungen, Verantwortlichkeiten, Prüfung)

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im Namen des Landkreises Oldenburg. Der Landkreis Oldenburg bleibt für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Landkreis Oldenburg kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG sowie nach dem AufnG allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die kreisangehörigen Kommunen sind an die Weisungen des Landkreises Oldenburg gebunden.
- (3) Bei der Durchführung des AsylbLG handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises Oldenburg. Die Fachaufsicht obliegt dem Nds. Innenministerium. Die Weisungen und Vorgaben des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
- (4) Der Landkreis Oldenburg berät zu Grundsatzfragen des Leistungsrechtes. Der Landkreis Oldenburg kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.
- (5) Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, Einsicht in die Leistungsakten der herangezogenen Kommunen zu nehmen und bei Bedarf Geschäftsprüfungen durchzuführen.

§ 5 Widerspruchsverfahren, Verfahren vor den Gerichten

- (1) Der Landkreis Oldenburg ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Oldenburg, er ist Beteiligter im sozialgerichtlichen bzw. ggf. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.
- (2) Widersprüche sind mit den paginierten Original-Akten und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis Oldenburg vorzulegen, sofern die Überprüfung vor Ort keine Abhilfeentscheidung ergibt.

§ 6 Erforderliche Dienstkräfte und sachliche Ressourcen

- (1) Die herangezogenen Kommunen stellen die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Maßgebend für eine angemessene personelle Ausstattung ist die Fallzahl pro Vollzeitäquivalente. Der Fallschlüssel wird nach Abstimmung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen vereinbart. Er ist im § 8 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen können im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg Kooperationen zur Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung untereinander schließen.
- (4) Die kreisangehörigen Kommunen setzen für die Aufgabenwahrnehmung qualifiziertes Personal ein. Die eingesetzten Mitarbeiter/innen sollen über folgende Qualifikation verfügen:

- Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten mit der Angestelltenprüfung II
- Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 / Einstiegsamt 1
- anderweitige vergleichbare Qualifikation

Der Landkreis Oldenburg bietet standardisierte Arbeitsplatzbeschreibungen inklusive einer Bewertung an. Die derzeitige Stellenbewertung richtet sich nach Entgeltgruppe 9c TVöD bzw. A 10 NBesG-

- (5) Bei Ausnahmen von den vorstehend aufgeführten Anforderungen ist das Benehmen mit dem Landkreis Oldenburg herzustellen. Eine Stellenvakanz ab voraussichtlich mindestens drei Monaten Dauer ist dem Landkreis Oldenburg anzuzeigen.
- (6) Übergeordnete Fortbildungen und Dienstbesprechungen werden vom Landkreis Oldenburg bedarfsgerecht angeboten bzw. durchgeführt.

§ 7 Organisatorisches, Vier-Augen-Prinzip

- (1) Die herangezogenen Kommunen haben die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund der Heranziehung erforderlich sind, zu treffen.
- (2) Der Landkreis Oldenburg stellt die für die Aufgabendurchführung anzuwendenden EDV-Verfahren zur unentgeltlichen und verpflichtenden Benutzung durch die kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung.
- (3) Das Bundesinnenministerium hat für die Leistungssachbearbeitung nach dem AsylbLG einen Zugang zum Ausländerzentralregister (AZR) sowie eine Fast-ID zur Personenidentifizierung mittels Fingerabdruck zur verpflichtenden Anwendung für jede kreisangehörige Kommune zur Verfügung gestellt.
- (4) Die durch die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Leistungen werden zu Lasten des Haushalts des Landkreises Oldenburg direkt über die Kreiskasse zahlbar gemacht.
- (5) Bei Erstbescheidung, Schlussverfügung und Zahlbarmachung von Leistungsfällen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Den Umfang und die Ausprägung gibt der Landkreis Oldenburg vor.
- (6) Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet werden. Insbesondere zur Nachvollziehbarkeit und Prüfung offener Ansprüche und Forderungen sind die einschlägigen Akten, auch nach Beendigung der Leistungsgewährung sowie dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist verlässlich aufzubewahren. Die haushalts- und kassenrechtlichen Dienstanweisungen des Landkreises Oldenburg sind dabei zu beachten.

§ 8 Kostenerstattung, Kostentragung, Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis Oldenburg erstattet den kreisangehörigen Kommunen die Kosten, die die herangezogenen Gebietskörperschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben aufgewandt haben (Leistungsausgaben).
- (2) Der Landkreis Oldenburg trägt sämtliche Kosten der Widerspruchs- und Klageverfahren sowie nach vorheriger Abstimmung aller Unterhaltsverfahren.
- (3) Zudem trägt der Landkreis Oldenburg die mit der Zurverfügungstellung des AZR und der Fast-ID des Bundes im Zusammenhang stehenden Kosten.

(4) Darüber hinaus werden folgende Regelungen zur Erstattung von Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) vereinbart:

1. Zur Vereinfachung der Kostenerstattung werden die jährlichen Personalkosten für die Leistungsbereiche des AsylbLG entsprechend der Qualifikation nach § 6 dieser Vereinbarung nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt, wobei die tatsächliche Besetzung des Arbeitsplatzes nach der unter § 6 dieser Vereinbarung beschriebenen Qualifikation von den kreisangehörigen Kommunen zu gewährleisten ist. Es wird nach KGSt der Wert der EG 9c im Bereich 7 (alle) herangezogen. Eine Stellenvakanz wird über einen Zeitraum von längstens 3 Monaten im Jahr weiter finanziert, so lange eine angemessene Vertretungsregelung von der betroffenen kreisangehörigen Kommune sichergestellt wird.
2. Die kreisangehörigen Kommunen teilen halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. mit, welche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit welchem Anteil der wöchentlichen Arbeitszeit für die Erledigung der im Rahmen der Heranziehung übernommenen Aufgaben nach dem AsylbLG eingesetzt sind. Dabei wird auch die jeweils aktuell geltende Eingruppierung/Besoldung angegeben.
3. Es wird die Berücksichtigung von Overheadkosten in Anlehnung an KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Höhe von 8 % der anerkannten jährlichen Personalkosten miteinander vereinbart.
4. Für die Leistungsbereiche des AsylbLG wird eine Sachkostenpauschale in Höhe 6.250,00 € zuzüglich einer Puschale für Hardware in Höhe von 220,00 € pro VZÄ und Jahr (KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“) miteinander vereinbart, wobei das notwendige EDV-Fachverfahren vom Landkreis Oldenburg gestellt wird.
5. Für Fortbildungen wird je VZÄ und Jahr eine Puschale in Höhe von 500,00 € vereinbart, wobei der Landkreis Oldenburg darüber hinaus auch übergeordnet Inhouse-Schulungen zu relevanten Themen gem. § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung durchführen und finanzieren wird.
6. Als Grundlage für die vorstehend beschriebenen Kostenerstattungsregelungen werden für die Leistungsbereiche nach dem AsylbLG belastbare Fallzahlschlüssel miteinander vereinbart, die gewährleisten, dass die anfallenden Aufgaben je VZÄ rechtssicher und fristgemäß bearbeitet werden können:

AsylbLG = 1:140 (1 Fall = Person)

7. Da der Personenkreis der Leitungsberechtigten nach dem AsylbLG neben der eigentlichen Leistungsgewährung mitunter einer höheren Begleitung und Beratung bedarf (u.a. Wohnungsakquise, Empfang), wurde dieser Leistungsbereich mit einem recht niedrigen Fallzahlschlüssel in Höhe von 1:140 besonders bedacht. Dabei werden die Zeiteile an einer VZÄ aufgewertet, indem hier nicht die Bedarfsgemeinschaft betrachtet wird, sondern jede einzelne asylsuchende Person für sich.
8. Aus den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 ergibt sich eine Gesamtjahressumme (Personalkosten zzgl. Overhead zzgl. Sachkosten zzgl. Hardware-Puschale zzgl. Fortbildung). Diese wird mittels des Fallzahlschlüssels von 1:140 gewichtet, sodass sich eine jährliche Fallpauschale ergibt.
9. Die Verwaltungskostenerstattung nach den Ziffern 1 bis 8 erfolgt vierteljährlich zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der durchschnittlichen monatlichen Fallzahlen des dem Abrechnungszeitraum jeweils vorausgehenden Quartals. Die sich ergebende jährliche Fallpauschale wird bei jeder

Quartalsabrechnung zu einem Viertel für die Berechnung herangezogen und mit der wie vorstehend beschrieben ermittelten durchschnittlichen monatlichen Fallzahl multipliziert. Die Verwaltungskostenerstattung erfolgt auf Initiative des Landkreises Oldenburg; die kreisangehörigen Kommunen müssen diese nicht beantragen. Die relevanten Fallzahlen sowie die Fallpauschale ermittelt der Landkreis und teilt diese den Kommunen entsprechend mit.

Beispiel:

KGSt, Kosten eines Arbeitsplatzes je VZÄ 2020/2021, EG 9c, Bereich 7 = 67.200,00 € + 8 % Overheadkosten + 6.250,00 € Sachkostenpauschale + 220,00 € Hardware + 500,00 € Fortbildung = 79.546,00 € / 140 Fälle = 568,19 € Fallpauschale je Einsatzgemeinschaft/Jahr. Bei der Quartalsabrechnung wird dann davon $\frac{1}{4}$, das heißt hier beispielhaft: $568,19 € : 4 = 142,05 €$ herangezogen. Dieser Wert wird dann mit der durchschnittlichen monatlichen Fallzahl des dem Abrechnungszeitraum jeweils vorausgehenden Quartals multipliziert (z.B. werden für die Abrechnung des II. Quartals die durchschnittlichen Fallzahlen des I. Quartals herangezogen).

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch fehlerhafte oder falsche Sachbearbeitung entstehen, haften die kreisangehörigen Kommunen, soweit dieses Verhalten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten sowie auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen Weisungen des Landes bzw. des Landkreises Oldenburg bei der Aufgabendurchführung beruht.

§ 10 Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

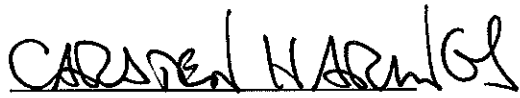
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitssuchende-, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 13.01.2011, 05.09.2016 und 02.09.2019 mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist von jedem Vertragspartner zulässig. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Die Vereinbarung kann auch bzgl. einzelner Aufgabenbereiche nach dem AsylbLG gekündigt werden. Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des folgenden Monats zu kündigen, wenn eine kreisangehörige Kommune gegen Weisungen des Landkreise oder des Landes verstößt oder nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Wildeshausen, den 19.10.2021

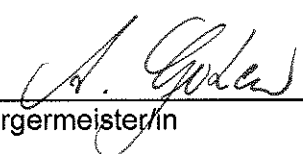
Für den Landkreis Oldenburg


Landrat

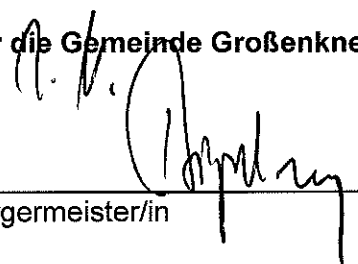
Für die Gemeinde Dötlingen


Bürgermeister/in


Für die Gemeinde Ganderkesee


Bürgermeister/in


Für die Gemeinde Großenkneten


Bürgermeister/in

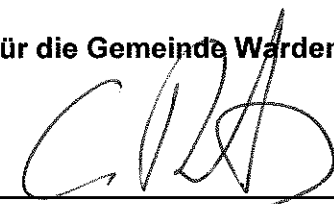
Für die Gemeinde Hatten


Bürgermeister/in

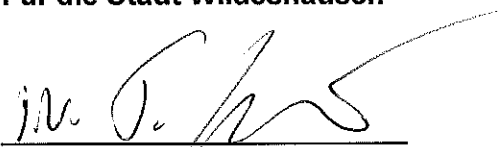
Für die Gemeinde Hude


Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Wardenburg


Bürgermeister/in

Für die Stadt Wildeshausen


Bürgermeister/in